

FH-Mitteilungen

2. April 2014

Nr. 45 / 2014



3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Schienenfahrzeugtechnik“ im Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik an der Fachhochschule Aachen

vom 2. April 2014

3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Schienenfahrzeugtechnik“ im Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik an der Fachhochschule Aachen vom 2. April 2014

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 2. April 2012 (FH-Mitteilung Nr. 30/2012), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 1. Juli 2013 (FH-Mitteilung Nr. 65/2013), hat der Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 16. August 2012 (FH-Mitteilung Nr. 104/2012), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 11. Juli 2013 (FH-Mitteilung Nr. 74/2013), erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. In **§ 3 Absatz 1** wird die Bezeichnung „Praxissemester“ geändert in „Mobilitätsfenster“.

2. **§ 11 Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an den zu einem Modul zugehörigen Praktika gilt als notwendige Prüfungsvorleistung.“

3. **§ 12** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 | Mobilitätsfenster

(1) Das Mobilitätsfenster integriert den Erwerb von Ausland-/Praxiserfahrung in den Studienablauf. Es hat einen Umfang von 30 Leistungspunkten und füllt das 5. Semester im Studienverlaufsplan vollständig aus.

(2) Die Aufnahme der Tätigkeiten des Mobilitätsfensters darf erst nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erfolgen. Diese wird auf Antrag erteilt, wenn der oder die Studierende die Voraussetzungen zum Ablegen von Prüfungen ab dem 4. Semester gemäß § 11 Absatz 3 erfüllt. In begründeten Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme von dieser Regelung beschließen. Dem Antrag ist eine Planung beizufügen, aus der hervorgeht, dass das Mobilitätsfenster den aufgeführten Mindestanforderungen bezüglich Umfang und Qualität entspricht.

(3) Das Mobilitätsfenster kann als berufspraktische, studienbezogene Vollzeittätigkeit in einem Industriebetrieb, bei einem industrienahen Dienstleister oder einer Behörde mit einer Dauer von mindestens 18 Wochen absolviert werden. Die Arbeitsstätte soll vorzugsweise im Ausland liegen. Die durchzuführenden Tätigkeiten müssen im Vorfeld schriftlich vereinbart werden und sollen geeignet sein, das Qualifikationsprofil des oder der Studierenden zu erweitern. Voraussetzung für die Anerkennung als Mobilitätsfenster ist eine qualifizierte Bescheinigung der aufnehmenden Institution über die erfolgreiche Durchführung der vorher festgelegten Tätigkeiten. 5 Leistungspunkte werden für den Organisationsaufwand, die Erstellung eines ausführlichen schriftlichen Berichts und eine fachbereichsöffentliche Präsentation erteilt. Die oder der Studierende wird durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fachhochschule Aachen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 der RPO betreut.

(4) Das Mobilitätsfenster kann als Studiensemester an einer anerkannten ausländischen Hochschule gemäß eines vorher aufzustellenden Learning Agreement absolviert werden. Für die Anerkennung als Mobilitätsfenster müssen mindestens 25 Leistungspunkte an der ausländischen Hochschule absolviert werden. Davon müssen mindestens 20 Leistungspunkte durch Fächer erbracht werden, die das fachliche Qualifikationsprofil des oder der Studierenden abrunden. 5 Leistungspunkte werden für den Organisationsaufwand des Auslandsaufenthalts erteilt. Im Falle des Nichtbestehens einer oder mehrerer im Auslandsstudiensemester laut Learning Agreement vorgesehener Modulprüfungen wird dem oder der Studierenden durch den Prüfungsausschuss das erfolgreiche Ablegen von Prüfungen in vergleichbaren Ersatzmodulen auferlegt.

(5) Das Mobilitätsfenster kann nur insgesamt „bestanden“ oder „nicht bestanden“ werden. In die Berechnung der Gesamtnote gehen die im Auslandsstudiensemester gemäß Absatz 4 erworbenen Noten für differenziert benotete Prüfungsleistungen nicht ein. Sie werden aber in der Leistungsübersicht des Diploma Supplement einzeln aufgeführt.“

4. **§ 15** wird wie folgt geändert:
 - **Absatz 1 Satz 1** wird neu gefasst:
„Es wird eine zusammenfassende Note aus allen Noten der im Studienplan vorgesehenen Prüfungen des 1. bis 4. und des 6. Semesters als arithmetisches Mittel gemäß RPO § 13 Absatz 6 gebildet.“
 - In **Absatz 2 Satz 1** wird das Wort „Modulprüfungen“ geändert in „Prüfungen“.
5. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:
 - Im **Studienplan für das 3. Semester** wird im Modul „Wirtschaft für Logistikunternehmen“ die Modulnummer „85101“ geändert in „83107“ und die Summe der Semesterwochenstunden von „-“ geändert in „4“.
 - Im **Studienplan für das 4. Semester** wird beim Modul „84112 | Leit- und Sicherungstechnik“ die Summe der Semesterwochenstunden von „5“ geändert in „6“.
 - Im **Studienplan für das 5. Semester (Variante 1)** wird die Modulbezeichnung „Praxisprojekt“ geändert in „Berufspraktische Tätigkeit“ und in der Spalte „Lehrveranstaltung“ wird das Wort „einen“ geändert in „einem“.
6. In **Anlage 2** wird in der **Liste „WPF 1“** im Modul Nr. 86501 das Wort „Praxisprojekt“ ersatzlos gestrichen.

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik vom 16. Januar 2014 und 17. Februar 2014 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 31. März 2014.

Aachen, den 2. April 2014

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann